

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal

vom 01.03.2023

Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal, vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal in Harperscheid und Schleiden, und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	837,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	2.006,00 Euro
c) Urnenbeisetzung (nur auf Friedhof Harperscheid - Ruhezeit 20 Jahre)	970,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Urnenbeisetzung - Ruhezeit 20 Jahre zuzüglich Gebühr Grabplatte gem. § 6 Abs. 2 Buchst. a)	1.189,00 Euro
---	---------------

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung je Grab (nur auf Friedhof Schleiden) (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.490,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.620,00 Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	83,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	81,00 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschl. Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabplatte*

- | | |
|---|---------------|
| a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 2.000,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 100,00 Euro |

** zzgl. Kosten der Beschriftung - sie erfolgt im Namen und auf Rechnung der Nutzungsberechtigten durch den Steinmetz*

**§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

werden nicht erhoben

**§ 6
Bestattungsgebühren**

- | | |
|---|-------------|
| (1) Grundgebühren | |
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 150,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 468,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 710,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung | 241,00 Euro |
| (2) Besondere Gebühren | |
| a) Einheitliche Grabplatte gem. § 6 Abs. 7 Friedhofssatzung | 500,00 Euro |
| b) Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen | 50,00 Euro |

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

- | | |
|--|---------------|
| (1) Ausbettung | |
| a) Erdbestattungen je Grab | 1.065,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzungen je Grab | 177,00 Euro |
| (2) Für Wiederbeisetzungen gelten die Gebühren gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung. | |

§ 8
Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales o. einer Grabeinfassung | 35,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 50,00 Euro |
| (3) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 15,00 Euro |

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.10.2009.

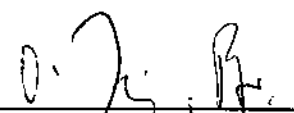
§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 29 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.10.2009 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.02.2018 außer Kraft.

Schleiden, den 01.03.2023

Die Friedhofsträgerin




(Unterschrift)


(Unterschrift)